

ForstBW bald mit Geschäftsführerin: **Anja Peck startet zur Jahresmitte**



(eb). Ende März geht der langjährige Leiter der Forstdirektion am Regierungspräsidium Freiburg und Geschäftsführer des Landesbetriebs Baden-Württemberg (ForstBW), Forstpräsident Meinrad Joos, in den Ruhestand. „Mit Meinrad Joos verlässt ein hochgeschätzter Forstmann den Landesbetrieb ForstBW, der sich in besonderem Maße um den Wald in Baden-Württemberg verdient gemacht hat“, erklärte Forstminister Peter Hauk. „Mit Anja Peck haben wir eine sehr gute Nachfolgerin gefunden. Sie überzeugt durch eine hohe Fachkompetenz und Erfahrung für die neue Aufgabe“, so der Minister. Zur Jahresmitte soll Ministerialrätin Anja Peck die Nachfolge von Meinrad Joos

antreten. Peck ist derzeit Leiterin des Personal- und Organisationsreferats in der Forstabteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Die geborene Südbadnerin kann auf eine langjährige und vielfältige Forst- und Verwaltungslaufbahn zurückblicken. Vor der aktuellen Tätigkeit war sie leitende Fachbeamtin in den Landkreisen Konstanz und Ludwigsburg. Davor nahm sie verschiedene Aufgaben in den Bereichen Grundsatzfragen Ländlicher Raum und Forstpolitik wahr.

www.mlr.baden-wuerttemberg.de

VERBANDSMELDUNGEN AUS ÖSTERREICH • VERBANDSMELDUNGEN AUS ÖSTERREICH • VERBANDSMELDUNGEN AUS ÖSTERREICH • VERBANDSMELDUNGEN AUS ÖSTERREICH

Abschluss für Forstunternehmen: **Löhne steigen um 2,6 Prozent**

(as). Bei der Lohnverhandlung des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister und der Gewerkschaft PRO-GE für die Arbeitnehmer in den gewerblichen Forstunternehmen Österreichs konnte ein positiver Abschluss erreicht werden. Die Stundenlöhne werden um 2,6 Prozent erhöht. Um 2,6 Prozent steigen auch die Gerätefahrer- und Partieführerzulage, die Lohnkategorie Forsttechniker sowie die Motorsägenpauschale. Der Mindestlohn beträgt jetzt 1.544,24 Euro. Neu geregelt wurden auch die Reiseaufwandsentschädigung und die Karenzanzrechnung.

Rundholztransport unter Druck

Mit der Schneeschmelze läuft die Aufarbeitung der Sturmschäden im Wald auch in den Gebirgsregionen auf Hochtouren und wird noch mehrere Monate in Anspruch nehmen. In den westlichen Bundesländern ist dabei ein zunehmender Konkurrenzdruck von Forstunternehmern aus Deutschland spürbar.

Zur rascheren Abfrachtung des Rundholzes wurde in Niederösterreich eine bis 31. Mai befristete Ausnahmeregelung für Holztransporte per Lkw mit 50 statt 44 Tonnen Gesamtgewicht beschlossen. Zusatzmaßnahmen auf der Schiene im Waldviertel gibt es bis Ende Juni. Die Mehrkosten für diese Schienentransporte werden von der Rail Cargo Group (RCG) und der Holzindustrie getragen. Dennoch steigt der Druck auf die Frächter immer weiter an. Viele Rundholztransporteure kommen mit den Frachttarifen nicht mehr zurecht. Von Seiten der Exekutive gibt es zudem scharfe Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung von Tonnagen und Fahrzeiten.

„Die Holz- und Papierindustrie profitiert von aktuell niedrigeren Preisen für Nadelsägerund- und Industrieholz und einem Holzbauboom. Vorgelagerte Dienstleister wie Forstunternehmer und Frächter spüren von diesem Aufschwung des Holzsektors bislang erlösseitig viel zu wenig“, sagt Peter Konrad, Vorsitzender des Forstunternehmerverbands Österreich.

Sorgfaltspflicht

Nicht nur aufgrund von Arbeitsunfällen in der Vergangenheit, sondern auch in Zusammenhang mit der gewöhnlichen Kontrolltätigkeit durch die Arbeitsinspektion weist der Forstunternehmerverband auf Verschärfungen der Sorgfaltspflicht beim betrieblichen Arbeitnehmerschutz hin. Denn leichte und grobe Fahrlässigkeit werden laut Information der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) enger interpretiert als in früheren Jahren. So ist „Grobe Fahrlässigkeit eine ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht, die den Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich voraussehen lässt“, sagte Patricia Pühr-Zeismann, AUVA-Juristin, bei einer Informationsveranstaltung vor Forstunternehmern in Preitenegg. Verwaltungsstrafverfahren können auch ohne Schadenseintritt eingeleitet werden. Geldstrafen reichen dabei für Dienstgeber bis zu 16.659 Euro (kumulierte Strafb-



Foto: Hellekes

wertung bei wiederholten Vergehen) und für Dienstnehmer bis zu 413 Euro. Die Evaluierung sowie Unterweisungs- und Koordinationspflicht für den Arbeitgeber gilt dabei für Leiharbeiter genauso wie für Stammpersonal. Arbeitnehmer müssen die Arbeiten gemäß der Unterweisung ausführen, die persönliche Schutzausrüstung verwenden und andere Schutzeinrichtungen weder verändern noch außer Kraft setzen. „Die meisten Strafen der Arbeitgeber werden wegen mangelnder Kontrollpflicht ausgesprochen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass der Dienstnehmer die Unterweisungen verstanden hat und einhält“, ergänzte Pühr-Zeismann.

www.forstunternehmerverband.at